











Hygienekonzept für Sitzungen kommunaler Gremien in der Samtgemeinde Hambergen Stand: 21.02.2021

Präambel

Sitzungen von kommunalen Gremien, die auf Grund von Rechtsvorschriften als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden müssen, unterliegen nicht dem Veranstaltungsverbot nach § 9 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der zurzeit geltenden Fassung. § 2 Absatz 3 Nummer 5 der Niedersächsische Corona-Verordnung sieht zudem ausdrücklich vor, dass die Kontaktbeschränkungen u.a. nicht für kommunale Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen gelten. Nachfolgend wird die Niedersächsische Corona-Verordnung immer in der zurzeit geltenden Fassung genannt.

Samtgemeindebürgermeister, BürgermeisterInnen und Sitzungsdienst sind Kernbereiche der inneren Verwaltung, deren Handlungsfähigkeit auch bei einem weiteren Fortschreiten der Pandemie möglichst aufrechterhalten werden muss.

Aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr durch das Virus SARS-CoV-2 (COVID 19) werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der weiteren Entwicklung der Lage nachfolgende Hygienemaßnahmen, die durch Veraltungsvertreter, Mitglieder der kommunalen Gremien und externe Besucher der jeweiligen Einrichtungen selbständig einzuhalten sind, festgelegt.

Mittels des Hygienekonzeptes gem. § 4 Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. CoronaVO) vom 30. Oktober 2020 und der Sitzungsorganisation wird dem Interesse an der Vermeidung von Infektionen Rechnung getragen.

1. Äußere Rahmenbedingungen

1.1. Örtlichkeit

Die Sitzungen der Räte und seiner Ausschüsse sind mit der Teilnehmerzahl an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

1.2. Sicherstellung der Schutzabstände

Vor, während und nach der Sitzung ist ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen allen Personen zu wahren. Dies gilt auch für Lauf- und Verkehrswege, z.B. bei Durchgängen zwischen den Stuhlreihen. Unnötiger Aufenthalt im Gebäude wird vermieden.

1.3. Größe und Ausstattung des Sitzungsraumes

Der Sitzungsraum wird so bestuhlt, dass die o.g. Mindestabstände eingehalten werden. Die Höchstteilnehmerzahl von gleichzeitig anwesenden Zuhörern wird zur Sicherstellung des Mindestabstandes für jeden Sitzungsraum begrenzt. Die genaue Anzahl für jeden Sitzungsraum wird in der Anlage festgelegt.

1.4. Lüften des Raums

Nach spätestens 30 Minuten Sitzungsdauer wird der Raum gelüftet. Sofern raumluftunabhängige Lüftungsanlagen vorhanden sind sollen diese möglichst permanent betrieben werden. Sofern erforderlich sind die Türen zwischen Foyer und Sitzungsraum zur besseren Durchlüftung während der Sitzungen zu öffnen.

1.5. Hygieneeinrichtungen

Möglichkeiten zur adäquaten Händehygiene (wie Seife, Einmalhandtücher) sind in den Sanitären Anlagen permanent vorzuhalten. Ein Desinfektionsmittelspender ist im Eingangsbereich eines jeden Sitzungsraumes aufzustellen. Jede WC-Anlage darf nur von einer Person zurzeit betreten werden.

1.6. Reinigung

Die Reinigung der Sitzungsräume wird durch Gemeindepersonal gewährleistet. Kontaktflächen werden zur Vermeidung von Infektionen regelmäßig desinfiziert. Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt.

2. Verhalten aller Teilnehmer (Gremiumsmitglieder, Beschäftigte, Pressevertreter, Zuhörer)

- Beim Betreten des Gebäudes bis zur Einnahme des Sitzplatzes ist von allen Personen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Absatz 3 i.V.m. § 9 Absatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu tragen. Dies gilt auch bei einem evtl. Verlassen des Sitzplatzes während der Sitzung. Die Maskenpflicht wird hier ausdrücklich abweichend von § 3 Absatz 4 Nummer 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung für die Gremienvertreter festgelegt.
- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife bzw. Desinfektion vor, während und nach der Sitzung.

Kein Körperkontakt zu anderen Personen, kein Händeschütteln mit anderen Personen

Einhalten der Husten- und Niesetikette.

- Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und zusätzlich das Gesicht abwenden.
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase mit den Händen
- Türgriffe und Desinfektionsmittelspender werden nach Möglichkeit mit dem Ellbogen betätigt.
- Das Wechseln von Sitzplätzen während der Sitzung wird vermieden
- Schreibgeräte, Tablets usw. werden stets von nur einer Person benutzt.

Mikrofone werden nach Gebrauch gründlich desinfiziert

- Getränke (ausschließlich in Flaschen) werden am Platz zur Verfügung gestellt. Der Schraubverschluss der Flasche ist nach Gebrauch wieder anzubringen und Leergut in den bereitgestellten Kästen selbst zu entsorgen.
- Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Schnupfen, Husten, Fieber, Atemnot) ist der Zutritt zum Sitzungsraum untersagt.

- Ebenfalls untersagt ist der Zutritt für Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person binnen der letzten 14

Tage hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

- Sollten bei einer/m Sitzungsteilnehmer/in während der Sitzung Krankheitssymptome (Schnupfen, Husten, Fieber o.ä.) auftreten, hat die Person den Sitzungsraum umgehend zu verlassen. Sollten bei einer/m Sitzungsteilnehmer/in auch nach der Sitzung Krankheitssymptome (Schnupfen, Husten, Fieber o.ä.) vorhanden sein, hat die Person die Samtgemeinde Hambergen, Hauptabteilung, Frau Meyer-Wellbrock, telefonisch unter 04793/78 -7000 und nach deren Entscheidung das Gesundheitsamt Osterholz zu informieren.

3. Verhalten von Angehörigen sog. Risikogruppen

Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben:

Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz).

Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte dann auch erst später zum Arzt gehen. Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, des Verdauungstraktes Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas und Rauchen scheinen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.

Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.

Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z. B. Cortison) besteht ein höheres Risiko. (Quelle: RKI)

Angehörige dieser vorgenannten Personengruppen bedürfen eines besonderen Schutzes. Sie sollen eigenverantwortlich über eine Notwendigkeit der Teilnahme an Sitzungen entscheiden und den Sitzungen im Zweifelsfalle eher fern bleiben.

4. Ausführung

Das Hygienekonzept wird mittels Aushändigung an die Gremiumsmitglieder und durch permanenten Aushang im Eingangsbereich des Sitzungsraumes bekannt gegeben. Der Sitzungsleiter sowie der/die Protokollführer/in überprüfen während der Sitzungen regelmäßig die Einhaltung des Hygienekonzepts.

Bei Verstoß gegen das Hygienekonzept obliegt dem Sitzungsleiter die Befugnis, neben den Regelungen der Geschäftsordnung vom Hausrecht Gebrauch zu machen.













4.1 Dokumentationen von Kontaktdaten

Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, werden Anwesenheitslisten gem. §5 Absatz 2 der Niedersächsischen- Corona-Verordnung geführt. Diese werden getrennt nach Gremiumsmitgliedern und Zuhörern bzw. Pressevertretern geführt. Die Listen der Zuhörer und Pressevertreter werden mindestens 3 Wochen aufbewahrt und spätestens 4 Wochen nach dem Sitzungstag vernichtet, die Anwesenheitsliste der Gremiumsmitglieder ergibt sich aus dem Sitzungsprotokoll und wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt.

Die vorstehenden Maßnahmen gelten ab sofort auf unbestimmte Dauer.

Hambergen, 26.02.2021

Samtgemeinde Hambergen Der Samtgemeindebürgermeister

(Kock)

Gemeinde Axstedt Der Bürgermeister

(Mester)

Gemeinde Holste Der Bürgermeister

(Schütt)

Gemeinde Vollersode Die Bürgermeisterin Gemeinde Hambergen Der Bürgermeister

(Brauns)

Gemeinde Lübberstedt Der Bürgermeister

(i. V. Ehrichs, Verw.-Vertr,)

Anlage 1 zum Hygienekonzept für Sitzungen kommunale Gremien in der Samtgemeinde Hambergen

Stand: 25.02.2021

Bei Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen gelten die Kontaktbeschränkungen nach § 2 Absatz 1 und das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht. Die kommunalen Gremien in der Samtgemeinde Hambergen haben das Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in den Gremiensitzungen zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmenden zu schützen.

Um die Mindestabstände zwischen Personen dauerhaft einhalten zu können wurde für die Berechnung eine Fläche von 10² Fläche pro Person festgelegt. Nachkommastellen werden abgerundet.

Für die Sitzungsräume innerhalb der Samtgemeinde Hambergen werden die zulässigen Personenzahlen wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Axstedt:

- Turnhalle Axstedt (405,00m²) höchstens 40 Personen

Gemeinde Hambergen:

onioniao riamborgoni	
- Uwe-Brauns-Halle (1020,05m²):	höchstens 102 Personen
- Sitzungssaal im Rathaus (86,32m²):	höchstens 9 Personen
 Sitzungszimmer im Rathaus (42,46m²): 	höchstens 4 Personen
- Gesamtschule am Wällenberg (315,62m²):	höchstens 31 Personen
(Mensa einschl. Bühne)	

Gemeinde Holste:

-	Schützenhalle Hellingst (gesamt 269,10m²):	höchstens 26 Personen
-	Schützenhalle Oldendorf einschl. Bühne (222,48m²)	höchstens 22 Personen

Gemeinde Lübberstedt:

- Turnhalle Lübberstedt (288,36m²): höchstens 28 Personen

Gemeinde Vollersode

- Turnhalle Wallhöfen (987,56m²): höchstens 98 Personen